

hanus I.) unterworfen sich, und gegen Ende Jahres 506 ließ Theodorich sich durch einen andern des Papstes, den Diacon Dioscorus d. Art. Bonifatius II., II, 1034), bewegen, Ausführung des Beschlusses der Palmarisynode zuwirken. An das Haupt der Laurentianer, Senator Festus, erging der Befehl, Symmachus alle Kirchen zurückzugeben. Festus mußte um so mehr fügen, als auch diejenigen Senatoren, die bisher zum Gegenpapst gehalten, vom jama nichts mehr wissen wollten; vielleicht anlastete sie dazu unter Anderem das immer irreführende Vorgehen des byzantinischen Kaisers gegen Rechtgläubigen im Orient (vgl. Baron. Annal. a. 506, n. 15 und Pagii Crit. n. 4 ad a. 505 n. 4 ad a. 506). Laurentius, der während der vierjährigen „Regierung“ zu Rom nicht zurück hatte, in der Paulskirche den Bildern früheren Päpste sein eigenes hinzuzufügen d. Art. Papstcataloge IX, 1492), mußte jetzt Stadt verlassen und verbrachte seine letzten Tage, nach Angabe eines seiner Anhänger, als *et sub ingenti abstinentia*; Lib. Pontif. 16) auf einem Landgute seines Gönners Festus. Eine kleine Partei verblieb übrigens noch während ganzen Regierungszeit des Papstes Symmachus im Schisma, und erst dem folgenden Jahre Hormisdas, der als Diacon sich als Symmachus' treuer Anhänger bewährt hatte, gelang sie wieder mit der Kirche zu vereinen. Wie obiger Darstellung hervor geht, mußte Symmachus in den Jahren 498—506 wegen der Stride der Laurentianer sich wiederholt an den kaiserlichen Hof zu Ravenna wenden. Nach einem Tode des Diacons Ennobius (Ep. 8, 10, in n. l. c. VII, 83) hatte nun im Auftrage des Papstes ein norditalischer Bischof (wahrscheinlich von Mailand) über 400 Goldsolidi an die Beamten gespendet (*certis potentibus, quibus nomina tutam non est scripto signari*), Ennobius war von Symmachus ermächtigt worden, sich für die Rückgabe der Summe zu vergen. Vielleicht hat diese Thatjade den Laurentianern (s. Lib. Pontif. I, 44) zu der Ausweisung Anlaß gegeben, Symmachus habe das ungünstige schlechtsrichterliche Urtheil Theodorichs durch Befestigung erlangt. Indef widerspricht solchen Annahme durchaus der selbständige, auf Gerechtigkeit haltende Charakter des Papstes und ebenso der Inhalt des Urtheils, das dem klaren Thatbestand (Mehrheit der Wahlberechtigten und frühere Ordination) einfach die höchste Folgerung zog. Dabei muß allerdings egeben werden, daß unter dem Drucke der schändlichen auch der Papst einer damals stark sichenden Unsitte (vgl. Mon. l. c. XII, 279 sqq.: *inst. Athalarici*) seinen Tribut gezollt habe. Schon zu Anfang seines Pontificales war Symmachus mit dem damaligen Streite zwischen den Römern Arles und Wienne, der sich auf die Behauptung des beiderseitigen Metropolitan-

bezirk bezog, befaßt worden, da sein Vorgänger Anastasius II. die von Leo I. (s. d. Art. VII, 1763) getroffene Abgrenzung der beiden Kirchenprovinzen zu Gunsten des Bischofs Avitus von Wienne geändert hatte. Nachdem er auf eine Beschwerde des Bischofs Neonius von Arles schon unterm 29. September 500 den Entscheid Anastasius' II. aufgehoben hatte, bestätigte er nochmals auf Ansuchen des Bischofs Casarius von Arles (s. d. Art.) durch ein an alle Bischöfe Galliens gerichtetes Schreiben vom 6. November 513 die Metropolitanrechte von Arles, und zwar in dem Umfange, wie sie von Leo I. festgestellt worden waren (Mon. l. c. Ep. III, 85 sq.). Ueberdies verlieh er Casarius die Auszeichnung, allein von allen gallischen Bischöfen das Pallium zu tragen (die erste bekannt gewordene Verleihung des Palliums an einen Bischof außerhalb Italiens; vgl. H. Grisar, in der Festschrift zum 1100jährigen Jubiläum des Campo Santo, herausgeg. von St. Ehes, Freiburg 1897, 100). Dadurch erhielt er der Primatialstellung, welche zuerst durch Papst Zosimus dem Bischof von Arles für ganz Gallien eingeräumt war, eine neue Anerkennung. Dasselbe geschah durch ein päpstliches Schreiben vom 11. Juni 514, worin Symmachus den Bischof Casarius beauftragte, ein wachsam Auge auf die religiösen Zustände in Gallien und Spanien zu haben und, so oft es ihm nöthig scheine, die Bischöfe zu einer Synode zu versammeln; könne dort eine Sache nicht entschieden werden, so möge er an den apostolischen Stuhl berichten; auch hätten Cleriker, welche aus Gallien oder Spanien nach Rom reisen wollten, sich mit Empfehlungsschreiben des Bischofs von Arles zu versehen (Mon. l. c. Ep. III, 40 sqq.). Neu ist an dieser Anordnung nur, daß Casarius auch in Spanien die Rechte eines Primas (oder päpstlichen Vicars) ausüben sollte. Vielleicht hängt dieß damit zusammen, daß damals der Landesherr des Bischofs zu Arles, Theodorich d. Gr., als Vormund seines Enkels Amalrich auch über Spanien herrschte (vgl. Duchesne, *Fastes episcopaux de l'ancien Gaulle* I, Paris 1894, 132).— Für die als Gegner des Henoitons verfolgten Katholiken des Orients war Symmachus schon im J. 499 (oder 500) in einem Schreiben an den byzantinischen Kaiser Anastasius I. (491—518) eingetreten, jedoch vergebens. Bald nach 506, als fast der ganze römische Senat auf die Seite des Papstes getreten war, richtete der Kaiser an diesen einen Schmähbrief, worin er ihn einen Manichäer schalt, seine Erhebung als unrechtmäßig bezeichnete und sich darüber beschwerte, daß „der Senat in Verbindung mit Symmachus ihn excommunicirt“ habe. Der Papst antwortete in einem sehr scharfen Schreiben, worin er u. A. erklärte, nicht er habe den Kaiser excommunicirt, sondern derselbe habe dadurch, daß er sich der Richtung des im Banne gestorbenen Patriarchen Acacius (s. d. Art. n. 5) angeschlossen, sich selbst excommunicirt (Thiel 700 sqq.). Im